

Microsoft Corporation Tel +1 425 703 3651
One Microsoft Way Fax +1 425 706 7329
Redmond, WA 98052-6399 gunnarh@microsoft.com



Bundesministerium für Inneres – BM.I
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien
Österreich

Per E-Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at
Per E-Mail in Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMI-LR1340/0019-III/1/2017

Stellungnahme zum Entwurf des "Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden"

Redmond, 18. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum neuen Entwurf des "*Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden*" ("**Entwurf**") Stellung nehmen zu dürfen, und erstatten dazu gerne folgende

STELLUNGNAHME

1. Vorbemerkung

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die beabsichtigte Einführung einer neuen Registrierungspflicht für alle Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten ("**Anbieter**") hinsichtlich der Identität von Teilnehmern ("**Kunden**") (vgl. § 97 Abs 1a des Entwurfs).

Wir möchten in der Folge auf einige kritische Punkte aufmerksam machen, die sich aus der Einführung des derzeit geplanten § 97 Abs 1a ergeben würden. Um alle nachstehend dargestellten rechtlichen Unsicherheiten und administrativen Probleme zu vermeiden (siehe dazu Punkt 2. und 3.), **raten wir von der Einführung des § 97 Abs 1a gänzlich ab.**

Sollte dennoch beabsichtigt sein § 97 Abs 1a einzuführen, wäre aber jedenfalls

Bundesministerium für Inneres

18. August 2017

Seite 2 von 4

- (i) **der Anwendungsbereich der neuen Registrierungspflicht näher zu spezifizieren** (siehe Punkt 2. unten) und
- (ii) **sicherzustellen, dass der Registrierungsprozess auch automatisiert online abgeschlossen werden kann** (siehe Punkt 3. unten),

weil dies unerlässlich ist, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und es den Anbietern zu ermöglichen, ihre Geschäftsabläufe rechtzeitig anzupassen.

2. Unklarer Anwendungsbereich der neuen Registrierungspflicht

Die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf veranschaulichen, dass nicht nur Vertragsabschlüsse mit Anbietern in den Anwendungsbereich des neuen § 97 Abs 1a fallen sollen, sondern auch der **Erwerb von Prepaid-Wertkarten** und sogar der bloße **Erwerb von entsprechendem Guthaben** hierfür.

Wir haben verstanden, dass der Entwurf auf den Umstand reagiert, dass anonyme Prepaid-SIM-Karten mitunter auch von Straftätern für Telefongespräche im öffentlichen Telefonnetz verwendet wurden. Wenn der Entwurf dies verhindern soll, steht es der Erreichung dieses Zieles jedoch nicht entgegen, wenn Daten-SIM-Karten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, die ausschließlich für datengebundene Dienste wie für den mobilen Internetzugang oder für den Datentransfer im Rahmen des "Internet der Dinge" ("*internet of things*") verwendet werden.

Daher müssen die konkreten Eigenschaften des jeweiligen Kommunikationsdienstes berücksichtigt und ein zu weit gefasster Anwendungsbereich einer Registrierungspflicht vermieden werden, der die Zielsetzung des Entwurfs nicht fördern würde. Wir bitten daher höflich um Klarstellung im Entwurf und/oder in den erläuternden Bemerkungen, dass Dienste, die lediglich eine bloße Datenübertragung vorsehen, nicht in den Anwendungsbereich der neuen Registrierungspflicht fallen.

3. Fehlen eines geeigneten Registrierungsprozesses

Der Registrierungsprozess für die Identität des Kunden wird weder im Entwurf noch in seinen erläuternden Bemerkungen beschrieben. Daher ist für Anbieter derzeit auch völlig unklar, wie sie den Anforderungen des § 97 Abs 1a entsprechen können.

Zu diesem Zweck sollte/n der Entwurf und/oder seine erläuternden Bemerkungen auch Registrierungsmöglichkeiten vorsehen oder ermöglichen, die von Anbietern ohne physische Geschäftsräume, d.h. online, verwendet werden können. Andernfalls wären Anbieter, die nicht oder nur in begrenztem Umfang über physische Geschäftsräume verfügen, nicht in der Lage, ihrer Registrierungspflicht nachzukommen und ihre Dienstleistungen weiter anzubieten:

Bundesministerium für Inneres

18. August 2017

Seite 3 von 4

- Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass eine Identitätsüberprüfung durch eine Online-Eingabe von Daten ermöglicht wird, die mittels automatischer Datenbankabfrage – und nicht durch manuelle Kontrolle – verifiziert werden kann. Eine manuelle Verifikation würde nämlich erheblichen Mehraufwand, Verzögerungen und Kosten im Authentifizierungs- und Verkaufsprozess verursachen. In mehreren Staaten werden dazu bereits etwa Kreditkarten, Personalausweise und SMS-Nachrichten für sofortige Identitätsüberprüfungen genutzt.
- Ferner regen wir die Einführung einer Registrierungsmöglichkeit an, die nicht nur österreichischen Verbrauchern, sondern auch ausländischen Personen (insb. Geschäftsreisenden und Touristen) zur Verfügung steht. Zwar könnte für österreichische Verbraucher eine automatische Registrierung etwa mittels "Bürgerkarte" erfolgen. Für ausländische Personen wäre hier jedoch eine vergleichbar einfache Registrierungsmöglichkeit erforderlich.

Schließlich ist anzumerken, dass § 97 Abs 1a in seiner derzeitigen Fassung verlangt, dass die Identität des Teilnehmers "*bei Vertragsabschluss*" erhoben werden muss. Der Entwurf und/oder seine erläuternden Bemerkungen sollte/n daher auch klarstellen, dass eine eingeschränkte Nutzung der SIM-Karte vor Vertragsabschluss zur Erfüllung des elektronischen Registrierungsprozesses möglich ist.

4. Zusammenfassung

Primär raten wir von der Einführung des § 97 Abs 1a ab, um u.a. die oben dargestellten rechtlichen Unsicherheiten sowie administrativen Probleme gänzlich zu vermeiden.

Sollte an der Einführung des § 97 Abs 1a dennoch festgehalten werden, möchten wir dringend empfehlen, die o.g. rechtlichen Probleme des Entwurfs zu behandeln und den Entwurf und/oder die erläuternden Bemerkungen dahingehend zu überarbeiten, dass

- **Kommunikationsdienste, die nur Datentransfer ermöglichen, vom Anwendungsbereich der Registrierungspflicht ausgenommen sind;**
- **ein geeigneter Registrierungsprozess ermöglicht wird, der online eingegebene Informationen automatisch mittels Datenbankabfrage verifizieren kann, insbesondere zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Online-Anbietern, welche nicht oder nur in begrenztem Umfang über physische Geschäftsräume verfügen;**

Bundesministerium für Inneres

18. August 2017

Seite 4 von 4

- **eine eingeschränkte Nutzung der SIM-Karte vor Vertragsabschluss zur Erfüllung des elektronischen Registrierungsprozesses möglich ist.**

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gunnar Halley
für Microsoft Corporation